

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tischauflagen -öffentlich-

2

Vorlagendokumente

TOP Ö 16.1 Aufhebung von Bußgeldbescheiden wg. sog. "Corona-Ausgangssperre",

Antrag der Erlanger Linke Nr. 304/2022

Antrag Nr. 304/2022

3

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Sitzung am Mittwoch, 19.04.2023

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

10. Kosten in Beschlussvorlagen verpflichtend angeben;
Antrag der FDP-Stadträte Nr. 300/2022
Der TOP wird abgesetzt 20/044/2023
Beschluss
14. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
Der TOP wird von der Tagesordnung genommen. Die Vorlage wurde bereits abschließend im Stadtrat am 30.03.2023 entschieden. Die Vorlage wurde fälschlicherweise geladen.
- 16.1. Aufhebung von Bußgeldbescheiden wg. sog. "Corona-Ausgangssperre", Antrag der Erlanger Linke Nr. 304/2022
Tischauflage
Sachverhalt und Beschlussvorschlag werden mündlich vorgetragen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 24.11.2022
Antragsnr.: 304/2022
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/30
mit Referat:

Erlangen, den 23.11.2022

**Aufhebung von Bußgeldbescheiden wg. sog. „Corona-Ausgangssperre“
Dringlichkeitsantrag im Stadtrat 11/23**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Dringlichkeitsantrag:

Die Verwaltung wird aufgefordert,

- die Bußgeldbescheide der Stadt Erlangen, die sich auf die 2020 geltenden § 4 Abs. 2 und 3 BayIfSMV (im Volksmund „Corona-Ausgangssperre“ genannt) stützen, aufzuheben, sowie
- Bußgelder und evtl. Verfahrenskosten zu erstatten.

Sollte die Zulässigkeit dieses Antrags bestritten werden, fragen wir an, ob die Verwaltung wie von uns beantragt verfahren wird.

Zur Begründung

zitieren wir auszugsweise aus der Pressemeldung des Bundesverwaltungsgerichtes (<https://www.bverwg.de/pm/2022/70>) vom 22.11.22:

Nach § 4 Abs. 2 BayIfSMV war das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe waren insbesondere die in Absatz 3 aufgeführten Tätigkeiten, darunter Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung (§ 4 Abs. 3 Nr. 7 BayIfSMV). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat auf einen Normenkontrollantrag von zwei Privatpersonen festgestellt, dass § 4 Abs. 2 und 3 BayIfSMV unwirksam war. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Freistaats Bayern zurückgewiesen.*

In der Pressemeldung ist auch das jetzt bestätigte Urteil des VGH verlinkt:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-29086>

Wir gehen davon aus, dass die Bußgeldbescheide, die sich auf die unwirksamen Bestimmungen gestützt haben, rechtswidrig waren.

Begründung der Dringlichkeit:

die Stadt muss zu Unrecht geforderte Bussgelder schnell zurückzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)